



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0231/2017		<b>Datum:</b>	10.05.2017
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt	<b>Az:</b>	20 / Br-Kn	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>29.06.2017</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>19.06.2017</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Anhebung des Vergnügungsteuersatzes bei Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis auf 24 %</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer – Vergnügungsteuersatzung – (VStS).

**Begründung:**

Zuletzt mit Ratsbeschluss vom 07.05.2015 war der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und Gaststätten auf 20 % angehoben worden. Zum damaligen Zeitpunkt hatten nur vier weitere Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz einen gleich hohen oder höheren Steuersatz, im Jahr 2016 waren es sieben und derzeit erheben (inkl. Koblenz) 10 Städte einen Steuersatz von 20 % oder mehr (zwei Städte 22 bzw. 25 %).

Aus den hier ersichtlichen Unterlagen ist weder zu erkennen, dass Spielhallenbetreiber durch die damalige Anhebung des Steuersatzes in Existenznöte geraten wären, noch ist dies für die Zukunft zu besorgen (vgl. hierzu Anlage 3).

Vor dem Hintergrund der bestehenden Forderungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung daher eine Erhöhung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 20 auf 24 %.

Auf Basis der Steuereinnahmen für 2016 ist davon auszugehen, dass diese Erhöhung bezogen auf einen vollen Jahreszeitraum zu einem Mehrertrag von 980.000 Euro führen wird.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Aktuelle Übersicht über die Vergnügungsteuersätze der Mitgliedsstädte im Städtetag Rheinland-Pfalz
- Anlage 2: 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung
- Anlage 3: Auszug aus der FAZ vom 07.05.2017